

**16.06.23**

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### EntschlieÙung

zum

### **Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG)**

1. Zum Gesetz allgemein

Der Bundesrat begrüÙt grundsätzlich die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege. Auch wenn die durch den Deutschen Bundestag erfolgten Änderungen am Gesetz, insbesondere zur Zusammenlegung der Leistungen für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sowie die Ebnung kommunaler Modellvorhaben begrüÙt werden, werden die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen insgesamt weiterhin als noch nicht ausreichend erachtet, um die Pflegeversicherung zukunftsfest zu machen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, unverzüglich weitere, strukturelle Reformschritte einzuleiten und die Länder hierbei frühzeitig einzubeziehen.

2. Zu Artikel 6 (§ 120 Absatz 3b SGB V)

Der Bundesrat hält eine Reform der Notfallversorgung für dringend erforderlich, deren Ziel es ist, die Patientinnen und Patienten in die geeignete und medizinisch richtige Versorgungsebene zu steuern und die Krankenhäuser dabei zu entlasten. Personen ohne sofortigen medizinischen Handlungsbedarf sollen die ambulante vertragsärztliche Versorgung in Anspruch nehmen, die für die Sicherstellung der Notfallversorgung in diesen Fällen verantwortlich ist.

Vor diesem Hintergrund bemängelt der Bundesrat, dass der Deutsche Bundestag ohne jede Vorbefassung mit den Ländern mit Artikel 6 des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) eine Regelung zu § 120 Absatz 3b SGB V verabschiedet hat, die den genannten Zielen einer Notfallversorgungsreform entgegenläuft. Die geänderte Vorgabe für den Gemeinsamen Bundesausschuss und die korrespondierende Vergütungsregelung stellen stattdessen einen Anreiz dafür dar, die Notfallstrukturen der Krankenhäuser jederzeit in Anspruch zu nehmen, obwohl kein sofortiger Behandlungsbedarf besteht. Eine Eilbedürftigkeit für eine solche Regelung, die eine kurzfristige Aufnahme in das fachfremde PUEG nachvollziehbar machen würde, kann der Bundesrat nicht erkennen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die ohne Beteiligung der Länder getroffene Regelung zu § 120 Absatz 3b SGB V im Rahmen einer schlüssigen und unter enger Beteiligung der Länder zu entwickelnden Gesamtreform der Notfallversorgung zu revidieren und die Verantwortung des vertragsärztlichen Bereichs für ambulant behandelbare Notfälle zu stärken.

Begründung:

Im Rahmen des Ersteinschätzungsverfahrens in den Krankenhäusern soll es nach dem Gesetzesbeschluss keinen Verweis der Patientinnen und Patienten auf die vertragsärztlichen Praxen und Medizinischen Versorgungszentren mehr geben. Zusätzlich sollen Krankenhäuser ambulante Leistungen auch dann vergütet bekommen, wenn kein sofortiger Behandlungsbedarf besteht. Ausschlaggebend soll dann nur noch sein, dass zu dem Zeitpunkt keine Notdienstpraxis in oder an dem jeweiligen Krankenhaus verfügbar ist.

Die gewünschte Steuerung soll nach der Gesetzesbegründung künftig in den Gemeinsamen Leitstellen von Rettungsdiensten und Kassenärztlichen Vereinigungen und nicht bei der Ersteinschätzung im Krankenhaus erfolgen. Die Koordinierung der Leitstellen ist aber eines der wesentlichen Gegenstände der ausstehenden Notfallreform und kann keinesfalls als bereits funktionierende Struktur unterstellt werden. Ohne diese Voraussetzungen wird die Gesetzesänderung aber die Belastung der Krankenhäuser absehbar verstärken.